

Als politische Behörde I. Instanz.

## Verordnung

des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 31. Dezember 1915, Z. IX—7888/15, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, wird verordnet:

Zum **Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum**, das ist beim Verkaufe in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste, dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von 1 K 50 h für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto) nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis in Hellern			
Bei Abfah von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l netto		Bei Abfah von Mengen über 10 kg oder 12 l netto	
1 kg	1 l	1 kg	1 l
59	48	52	43

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalitäten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 2. Jänner 1916 in Wirksamkeit.